

(S. 105–120), die bisher im Westfälischen Urkundenbuch (1877) nur in der Form des Regests gedruckt vorlagen. In Listen sind die „Pröpste, Dekane und Kanoniker, die Vikare und Kapläne des Kollegiatstifts St. Mauritiz“ (S. 123–237) von den Anfängen bis zu seiner Aufhebung am 14.11.1811 verzeichnet; 594 Personen kann die Verfasserin identifizieren. – Fehlerhaft ist die Formulierung „Melle in Osnabrück“ (S. 60, siehe auch S. 258). Nicht angemessen ist die Rede von „Weltmachtpläne(n)“ (S. 35) bei Bonifaz VIII. Falsch ist die Aussage: „Ministerialen waren persönlich und wirtschaftlich frei, leisteten dem Propst den Lehnseid“ (S. 71). „Leoninische Alexandriner“ (S. 4) gibt es nicht; es handelt sich bei den Werken Bernhards von der Geist um leoninische Hexameter. So ist die Verfasserin bei dem für sie wichtigen Autor Bernhard von der Geist (S. 4) insgesamt nicht auf dem neuesten Forschungsstand (vgl. Lexikon des MA 1, 1980, Sp. 1998 f.). – Ein Personen-, Orts- und Sachregister (S. 246–268) beschließt die grundlegenden Untersuchungen.

Goswin Spreckelmeyer

Paul Leidinger, Anfänge und Entwicklung der Frauenklöster Rengerung und Vinnenberg, Westfalen 66 (1988) S. 79–93, untersucht besonders die Anfänge der beiden bei Warendorf gelegenen Zisterzienserinnenklöster. Rengerung wurde 1247 gegründet und besonders durch Bischof Ludolf von Münster gefördert. Die Erstaussstattung des Klosters Vinnenberg durch den münsterschen Bischof Otto II. von der Lippe datiert vom 5.5.1256. Beide ostmünsterländischen Frauenklöster wurden 1811 aufgehoben. Dieser Aufsatz bereitet entsprechende Artikel für das „Westfälische Klosterlexikon“ vor, das in zwei Bänden 1990 und 1991 erscheinen soll.

Goswin Spreckelmeyer

Werner Rösener, Grundherrschaft und Bauerntum im hochmittelalterlichen Westfalen, Westfälische Zs. 139 (1989) S. 9–41, will „im Kontext der jüngeren Forschungen zur Geschichte des mittelalterlichen Bauerntums neue Aspekte und Einsichten zur Entwicklung von Grundherrschaft und bauerlicher Gesellschaft im hochmittelalterlichen Westfalen vermitteln“ (S. 11). Es wird deutlich aufgezeigt, daß sich im 12. und 13. Jh. die Agrarverfassung und die Struktur der ländlichen Gesellschaft im Raum Westfalen grundlegend geändert haben. Auch nach der Auflösung der Villikationsverfassung blieb in Westfalen im Rahmen einer Abgabengrundherrschaft oder einer Pachtherrschaft oft der hofrechtliche Verband der Hörigen bestehen. So ist für das spätm. Westfalen nicht – wie zum Beispiel für das Rheinland – der freie Bauernstand kennzeichnend, sondern „eine breite, aber in sich vielfältig differenzierte Schicht unfreier Bauern“ (S. 40)

Goswin Spreckelmeyer

Bernhard Diestelkamp, Dortmunds spätmittelalterliche Krise im Spiegel zweier Prozesse vor dem Königlichen Hofgericht (1403–1406), Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 80 (1989) S. 7–31, schildert vor dem Hintergrund der nach der Großen Fehde (1388–1390) eingetretenen Finanz- und Verfassungskrise in Dortmund zwei Hofgerichtsprozesse, die 1404 von Godert Hirtze von der Landskrone und von Gerwin von Aldenbreckerfeld wegen versessener Dortmunder Leibrenten angestrengt worden sind. Der Vf. kann auf der Grundlage rechtshistorischer Kombinationen „den Funktionsmechanismus rechtlicher Handlungsformen zur Lösung der Krise Dortmunds am Ende des 14. und Beginn des 15. Jahrhunderts“ (S. 25) aufzeigen.

Goswin Spreckelmeyer